

FMA-Wegleitung 2018/10 – Notifikation inländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften

Wegleitung zur Notifikation der Auslandstätigkeit inländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs im EWR gemäss des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (VVG)

| | |
|---------------------------|--|
| Referenz: | FMA-WL 2018/10 |
| Adressaten: | Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG |
| Betrifft: | Notifikation der Auslandstätigkeit inländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs im EWR |
| Publikationsort: | Webseite |
| Publikationsdatum: | 3. Januar 2018 |
| Letzte Änderung: | 14. September 2018 |

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die von einer Vermögensverwaltungsgesellschaft bei der FMA einzureichenden Unterlagen, wenn diese im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs im EWR tätig werden will. Für die Meldung ist im wesentlichen Art. 33 VVG heranzuziehen.

Um eine Notifikation vornehmen zu können, bedarf es der Einreichung des unten angeführten Dokuments im Original zuhanden der FMA.

Nach Prüfung der Notifikationsunterlagen wird das Notifikationsformular durch die FMA an die entsprechende Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats weitergeleitet.

Auf der Homepage der FMA (www.fma-li.li) finden Sie unter „Formulare“ das Dokument zur Notifikation der Auslandstätigkeit inländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs im EWR, mit welcher Sie uns sämtliche notwendigen Informationen mitteilen können.

Zur leichteren Bearbeitung des Formulars bzw. der Bearbeitung der Tabelle findet sich nachfolgend eine Erläuterung zu den Dienstleistungen, Tätigkeiten und Finanzinstrumenten.

Zu beachten gilt es insbesondere, dass die grau geschriebenen Tätigkeiten in der Ergänzung nicht notifiziert und deshalb auch nicht im Aufnahmemitgliedstaat erbracht werden können. Aus diesem Grund sind nicht alle Felder in der Tabelle ankreuzbar.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Notifikation der Auslandstätigkeit inländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs im EWR

Folgende Unterlage ist der FMA zu übermitteln:

- Ausgefülltes und rechtsgültig unterzeichnetes Formular zur Notifikation des freien Dienstleistungsverkehrs im EWR im Original

Erläuterungen:

Dienstleistungen, Tätigkeiten und Finanzinstrumente

(gemäß der RICHTLINIE 2014/65/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES, Anhang I)

| | | A - Investment services and activities | | | | | | | | | B - Ancillary services | | | | | | |
|---------------------------|----|--|--------------------------|---|--------------------------|--------------------------|---|---|---|---|------------------------|---|--------------------------|---|--------------------------|---|---|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| C - Financial Instruments | 1 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | | |
| | 2 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | | |
| | 3 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | | |
| | 4 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | | |
| | 5 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | | |
| | 6 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | | |
| | 7 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | | |
| | 8 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | | |
| | 9 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | | |
| | 10 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | | |
| | 11 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | | |

Hinweise:

Die Tätigkeiten, die grau schattiert sind und bei denen es keine ankreuzbaren Felder gibt, sind nicht notifizierbar und können deshalb auch nicht im Aufnahmemitgliedstaat erbracht werden.

Im Falle der Heranziehung eines vertraglich gebundenen Vermittlers sind auch dessen Tätigkeiten anzugeben, wobei dieser ausschliesslich die Tätigkeiten in der Spalte „A - Investment services and activities“, Nummer 1 und 5 erbringen kann.

Abschnitt A

Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten
(Investment services and activities)

1. Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben
2. Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden
3. Handel für eigene Rechnung
4. Portfolio-Verwaltung
5. Anlageberatung
6. Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung
7. Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung
8. Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF)
9. Betrieb eines OTF.

Abschnitt B

Nebendienstleistungen
(Ancillary services)

1. Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschliesslich der Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung und mit Ausnahme der Bereitstellung und Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene („zentrale Kontenführung“) gemäß Abschnitt A Nummer 2 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014;
2. Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, sofern das kredit- oder darlehensgewährende Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt ist
3. Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen
4. Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen
5. Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen
6. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen
7. Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen des in Anhang I Abschnitt A oder B enthaltenen Typs 1 betreffend den Basiswert der in Abschnitt C Nummern 5, 6, 7 und 10 enthaltenen Derivate, wenn diese mit der Erbringung der Wertpapier- oder der Nebendienstleistung in Zusammenhang stehen

Abschnitt C

**Finanzinstrumente
(Financial Instruments)**

1. Übertragbare Wertpapiere
2. Geldmarktinstrumente
3. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen
4. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder –erträge, oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder finanzielle Messgrössen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können
5. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt;
6. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt, über ein MTF oder über ein OTF gehandelt; ausgenommen davon sind über ein OTF gehandelte Energiegrosshandelsprodukte, die effektiv geliefert werden müssen;
7. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in Abschnitt C Nummer 6 genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob Clearing und Abwicklung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine regelmässige Margin-Einschusspflicht besteht
8. Derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken
9. Finanzielle Differenzgeschäfte
10. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messgrössen, die sonst nicht im vorliegenden Abschnitt C genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem, einem OTF oder einem MTF gehandelt werden;
11. Emissionszertifikate, die aus Anteilen bestehen, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) anerkannt ist.

Änderungsverzeichnis

Mit der Abänderung vom 14. September 2018 wurde diese Wegleitung um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss der Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt.

Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

Bereich Wertpapiere und Märkte

Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: notifications.securities@fma-li.li